

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 187/06 B

L 12 AL 147/06 RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AL 26/93 SG (SG Münster)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2006 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache Insolvenzgeld (Insg) für die Monate Februar bis April 2002.
- 2 Der als selbständiger Schlosser in die Handwerksrolle eingetragene Kläger war nach dem Konkurs der von ihm als Alleingesellschafter- Geschäftsführer geführten J. M. GmbH in der anschließend von seinem Bruder gegründeten und von diesem als Alleingesellschafter-Geschäftsführer geführten T. GmbH als Betriebsleiter tätig. Nach deren Insolvenz beantragte er am 16. Mai 2002 die Gewährung von Insg. Die Beklagte lehnte den Antrag ab mit der Begründung, der Kläger sei nicht als Arbeitnehmer im Insolvenzbetrieb tätig gewesen. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage war eine Abhilfeentscheidung der Beigeladenen, mit der die Feststellung der Versicherungspflicht des Klägers in einem gegen die T. GmbH gerichteten Beitragsbescheid vom 25. Oktober 1999 unter Hinweis auf die im dortigen Widerspruchsverfahren angeführte eigene fachliche Kompetenz und faktisch betriebsleitende Geschäftsführung des Klägers zurückgenommen wurde (Bescheid der Beklagten vom 4. September 2002, Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2003).
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die anschließende Klage auf Grund dieser Angaben im Verfahren gegenüber der Beigeladenen abgewiesen, nachdem der Bruder des Klägers sie schriftlich bestätigt und sich im Übrigen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hatte (Gerichtsbescheid vom 8. November 2005). Im Berufungsverfahren hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung anhand der Verwaltungsakte der Beigeladenen seine Unterschrift unter der Rechtsanwaltsvollmacht für das Widerspruchsverfahren der T. GmbH bestätigt und angegeben, bei dem Gespräch zur Information der bevollmächtigten Rechtsanwälte selbst zugegen gewesen zu sein. Das Landessozialgericht (LSG) hat daraufhin die Berufung unter Bezug auf die Angaben im Verwaltungsverfahren der Beigeladenen zurückgewiesen (Urteil vom 23. August 2006).
- 4 Gegen das am 8. September 2006 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. September 2006 Gegenvorstellung und Gehörsrüge erhoben und für den Fall nachteiliger Entscheidungen zugleich die Zulassung der Revision beantragt, ohne aber - wie später ausgeführt - sich den weiteren Rechtsweg erschweren zu wollen. Das LSG hat die Gehörsrüge durch Beschluss vom 16. Oktober 2006 und die Gegenvorstellung durch Beschluss vom 8. November 2006 als unzulässig verworfen. Auf Anfrage des Senats vom 23. November 2006 hat der Kläger mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 mitgeteilt, dass er seinen Antrag vom 21. September 2006 als Nichtzulassungsbeschwerde verstanden wissen wolle, und gleichzeitig Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.



- 5 Der Kläger rügt die Zuständigkeit der Sozialgerichte und macht geltend, das LSG habe sich für ihn überraschend auf das Verfahren gegenüber der Beigeladenen gestützt, ohne ihm den geforderten Schriftsatznachlass zu gewähren. Es habe nicht zur Kenntnis genommen, dass er als Betriebsleiter keine Vollmacht habe erteilen können und der wahre Grund des damaligen Widerspruchsverfahrens die mit dem Beitragsbescheid verbundenen hohen Nachforderungen der Beigeladenen gewesen seien, obwohl er als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht befreit gewesen sei.

II

- 6 1. Dem Kläger steht PKH nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg hätte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Grund ist nach dem Vortrag des Klägers und nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 8 a) Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Das Urteil des LSG wirft klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem - dh über den Einzelfall hinausgehendem - Interesse nicht auf. Die sich stellenden Fragen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits beantwortet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Zur streitigen Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung als Arbeitnehmer (auch iS des § 183 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>) stellt das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob der Beschäftigte in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Maßgeblich sind nicht die vertraglichen Vereinbarungen, sondern die tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall (vgl BSG, Urteil vom 17. Mai 2001 - B 12 KR 34/00 R = SozR 3-2400 § 7 Nr 17; zur Geschäftsführung einer Familiengesellschaft bei fehlender Kapitalbeteiligung BSG, Urteil vom 8. Dezember 1987 - 7 RAr 25/86). Insoweit kommt es auf den Vortrag des Klägers, bei ihm seien die Voraussetzungen des § 231 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Befreiung von der Versicherungspflicht) gegeben, nicht an.
- 9 b) Von diesen Grundsätzen ist das LSG ausgegangen, so dass das Urteil der Vorinstanz auch eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) durch Ver-



wendung anderweitiger rechtlicher Maßstäbe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) nicht erkennen lässt.

- 10 c) Schließlich ist nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers (ua Schriftsatz vom 21. September 2006) nicht ersichtlich, dass der Kläger bzw ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) erfolgreich einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 11 aa) Entgegen der Ansicht des Klägers entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (§ 51 Abs 1 Nr 4 SGG). Hierzu gehören ohne Zweifel auch die Insg-Angelegenheiten (§ 3 Abs 1 Nr 10 SGB III).
- 12 bb) Der dem Kläger nicht gewährte Schriftsatznachlass vermag einen Verfahrensfehler ebenfalls nicht zu begründen. Ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) begründet einen zur Zulassung der Revision führenden Verfahrensmangel nur, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Anhaltspunkte für einen dahingehenden Antrag sind allerdings ebenso wenig ersichtlich wie die vom Kläger geltend gemachte Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>). Denn nachdem die Angaben im Widerspruchsverfahren gegenüber der Beigeladenen bereits maßgebliche Entscheidungsgrundlage der Verwaltung wie auch des SG gewesen sind, bestand für den Kläger kein Hinderungsgrund, seiner abweichenden Rechtsauffassung insbesondere zur Befreiung von der Versicherungspflicht ausreichend Gehör zu verschaffen, was nach Lage der Akten auch geschehen ist. Die bloße Bestätigung der Authentizität der Angaben in der mündlichen Verhandlung ist - entgegen der Ansicht des Klägers - kein neuer Gesichtspunkt (vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1), der eine Vertagung erforderlich macht. Das auf die genannten Angaben des Klägers gestützte Berufungsurteil stellt aus diesem Grund auch keine unerwartete Wendung des Rechtsstreits und unzulässige Überraschungsentscheidung (hierzu BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; BSG, Beschluss vom 24. September 2003 - B 8 KN 6/02 B) dar. Darüber hinaus war die Vorinstanz nach dem Verlauf des Verfahrens nicht verpflichtet, weitergehende Hinweise zum eigenen und mit dem des SG übereinstimmenden Rechtsstandpunkt zu geben (zum Fehlen eines solchen Verfahrensgrundsatzes zuletzt BSG, Beschluss vom 17. Oktober 2006 - B 1 KR 104/06 B) oder sich in den Entscheidungsgründen mit jedem vom Kläger vorgetragenen Aspekt ausdrücklich auseinander zu setzen (hierzu BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13 und 16; stRspr). Vielmehr durfte sie sich auf die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG) zur Abgrenzung selbständig Tätiger von abhängig Beschäftigten beschränken. Soweit der Kläger seine Angaben im Widerspruchsverfahren gegenüber der Beigeladenen nunmehr mit Rücksicht auf seine (vertragli-



chen) Kompetenzen als Betriebsleiter und seine Motivlage relativiert wissen will, rügt er sinngemäß eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf eine solche Rüge kann indessen die Nichtzulassungsbeschwerde kraft ausdrücklicher Regelung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) nicht gestützt werden.

- 13 Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob der PKH-Antrag auch deshalb abzulehnen wäre, weil der Kläger den Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) erst nach Ablauf der Beschwerdefrist mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 eingereicht hat (zum Erfordernis fristgerechter Einreichung BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3).
- 14 Bietet danach die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, kann dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht entsprochen werden.
- 15 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der Form des § 166 SGG. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 16 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

